



SCHULE MEIERSKAPPEL

Betriebsreglement für die schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen

Die Schulpflege Meierskappel erlässt gestützt auf das kantonale Gesetz über die Volksschulbildung vom 22.03.1999 das folgende Betriebsreglement.

INHALT

Artikel 1	Sinn und Zweck	3
Artikel 2	Anmeldung.....	3
Artikel 3	Abwesenheit und Abmeldung.....	3
Artikel 4	Ausnahmen bei An- oder Abmeldungen.....	3
Artikel 5	Betreuungselemente an der Schule Meierskappel	4
Artikel 6	Transport	4
Artikel 7	Ferienbetreuung.....	4
Artikel 8	Krankheit und Unfall.....	4
Artikel 9	Versicherung.....	5
Artikel 10	Finanzen und Tarife	5
Artikel 11	Rechnungsstellung	5
Artikel 12	Konflikte	5
Artikel 13	Ausschluss.....	5
Artikel 14	Beschwerden	5
Artikel 15	Inkrafttreten und Dokumentenhistorie	6

Artikel 1 Sinn und Zweck

1. Die Tagesstrukturen sind eine schul- und familienergänzende Einrichtung. Die Kinder werden zu Mithilfe und Toleranz untereinander angehalten und haben Zeit zu spielen. Die Kinder werden durch qualifiziertes Personal betreut. In familiärer Atmosphäre werden die Kinder beim Lösen von Hausaufgaben betreut.
2. Die Betreuungsangebote stehen den Kindergarten- und Primarschulkindern, welche die Schule Meierskappel besuchen, zur Verfügung.

Das Betreuungsangebot II kann, sofern Kapazitäten vorhanden sind, auch von Meierskappeler Schülerinnen und Schülern der Oberstufe besucht werden.

Artikel 2 An-/Abmeldung

1. Die Elemente der Tagesstrukturen können von allen Kindern genutzt werden, welche die Schule Meierskappel besuchen und ausserhalb der ordentlichen Schulzeit durch die Schule betreut werden sollen.
2. Die Anmeldung erfolgt für bestimmte Wochentage und entsprechende Betreuungselemente per 10. Juni und 10. Dezember (für das zweite Semester) und ist verbindlich. Allfällige begründete und schriftliche Abmeldungen auf das zweite Semester haben bis zum 10. Dezember zu erfolgen. Ansonsten werden die Kosten für das 2. Semester auch bei Nichtnutzung in Rechnung gestellt.
3. Bei Anmeldungen während des Schuljahres können aus organisatorischen Gründen Wartezeiten entstehen. Es können keine Betreuungsplätze garantiert werden. Die Kosten werden pro rata in Rechnung gestellt.

Artikel 3 Abwesenheit und Abmeldung

1. Bei ausserterminlichen Abmeldungen werden die Kosten weder zurückerstattet noch für spätere Anmeldungen angerechnet.
2. Bei einmaliger Abwesenheit (zum Beispiel Krankheit oder Beurlaubung) informieren die Erziehungsberechtigten die Betreuungsperson. Die Kosten werden nicht zurückerstattet.

Artikel 4 Ausnahmen bei An- oder Abmeldungen

1. In Ausnahmefällen können die Erziehungsberechtigten bis am 12.00 Uhr des Vortages ihr für das Angebot nicht angemeldetes Kind für den Mittagstisch und/oder die Nachmittagsbetreuung bei der Betreuungsperson anmelden. Dieses Angebot besteht, sofern es die personelle Situation erlaubt. Die Betreuungsleitung entscheidet über die Aufnahme des Kindes.
2. In Ausnahmefällen können die Erziehungsberechtigten bis 17.00 Uhr des Vortages ihr für das Angebot nicht angemeldetes Kind für das Modul 1 anmelden. Dieses Angebot besteht, sofern es die personelle Situation erlaubt. Die Betreuungsleitung entscheidet über die Aufnahme des Kindes.
3. In Situationen gemäss Absatz 1 und 2 wird für den Bezug der Betreuungselemente die Tarifstufe 15 verrechnet.
4. Erziehungsberechtigte, die unregelmässige Arbeitszeiten haben, können unter Umständen mit der Schulleitung eine individuelle Betreuungsvereinbarung erlangen. Dieses Angebot besteht, sofern es die personelle Situation der Tagesstrukturen erlaubt. Grundsätzlich muss das Kind mindestens vier Wochen im Voraus (unmittelbar nach Erhalt des Arbeitsplanes) für die betreffenden Wochentage angemeldet werden.
5. Die Leitung der Tagesstrukturen führt eine entsprechende Kontrolle und meldet die gesammelten Aufwände einmal jährlich der Gemeindebuchhaltung.

6. Die Gemeindebuchhaltung verschickt anschliessend einmal jährlich die Rechnungen.

Artikel 5 Betreuungselemente an der Schule Meierskappel

1. Die schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen werden von Montag bis Freitag (inklusive Mittwochnachmittag) mit allen Betreuungselementen angeboten.

Betreuungselement I: Ankunft vor der Schule

- a) Ab 7.00 Uhr steht den Kindern ein Raum zum Spielen oder Frühstücken zur Verfügung. Kinder, die frühstücken wollen, bringen das Essen selber mit.
- b) Die Betreuungsperson gestaltet die Zeit mit den Kindern.

Betreuungselement II: Mittagszeit

- c) Mittagsverpflegung: Ab 11.50 Uhr bis 12.45 Uhr nehmen die Kinder gemeinsam das Mittagessen ein. Sie werden von der Betreuungsperson betreut.
- d) Erholungszeit: Ab 12.45 Uhr bis 13.45 Uhr erledigen die Kinder ihre Ämtchen und werden anschliessend von der Betreuungsperson betreut. Sie können sich erholen, spielen oder arbeiten.

Betreuungselement III: Nachmittagsbetreuung

- e) Ab 13.45 Uhr bis 15.15 Uhr werden Kinder, die keinen Unterricht haben, von einer Betreuungsperson beim Arbeiten und Erledigen von Hausaufgaben unterstützt. Ausserdem können die Kinder miteinander spielen.

Betreuungselement IV: Zvieri, Hausaufgaben, Lernbegleitung, Musikunterricht

- f) Ab 15.15 Uhr bis 18.00 Uhr nehmen die Kinder mit der Betreuungsperson ein Zvieri ein. Anschliessend haben die Kinder folgende betreute Angebote zur Verfügung: a) Hausaufgaben mit Unterstützung erledigen; b) Musikschulunterricht oder Vereinssport besuchen; c) Selbständig spielen, arbeiten und lernen.

Alle Betreuungselemente können durch Tagesfamilien abgedeckt werden, sofern sich nur ein Kind dafür anmeldet.

Artikel 6 Transport

Der Transport der Kinder von der Schule nach Hause ist Sache der Erziehungsberechtigten.

Artikel 7 Ferienbetreuung

Es wird keine Ferienbetreuung angeboten.

Artikel 8 Krankheit und Unfall

1. Bei einer ansteckenden Krankheit oder bei Fieber dürfen die Kinder nicht in die Tagesstrukturen gebracht werden. Erkrankt ein Kind während des Tages, werden die Eltern benachrichtigt, und das Kind muss nach Möglichkeit abgeholt werden.
2. Die Erziehungsberechtigten geben bei der Anmeldung gesundheitliche Probleme, Krankheiten, Allergien oder Unverträglichkeiten des Kindes schriftlich an.
3. Bei speziellen Nahrungsmittelunverträglichkeiten wird in Absprache mit den Eltern nach Möglichkeit eine Lösung gesucht.
4. Muss ein Kind Medikamente einnehmen, bringt es sie von daheim mit. Die Eltern müssen die Betreuungsleitung schriftlich informieren.
5. Sollte ein Kind verunfallen, ist die Betreuungsperson berechtigt, den Schularzt oder das Spital aufzusuchen. Sie benachrichtigt umgehend die Eltern

Artikel 9 Versicherung

6. Die abgebenden Eltern müssen ihre Kinder gegen Unfall und Krankheit versichern.
7. Verursacht ein Kind einen Schaden, haften die Erziehungsberechtigten bzw. deren Haftpflichtversicherung.
8. Die Gemeinde Meierskappel ist von jeder Haftung ausgeschlossen.

Artikel 10 Finanzen und Tarife

1. Die Gemeinde sowie unter bestimmten Voraussetzungen der Kanton leisten Beiträge an die schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen.
2. Die Betreuungselemente sind für die Erziehungsverantwortlichen gemäss Tariftabelle kostenpflichtig. Der Gemeinderat legt die Tarife periodisch fest.
3. Die Tarife sind einkommensabhängig.
4. Die Eltern ermächtigen mit der Anmeldung die Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme in die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung, um die Tarifstufe festzulegen. Liegt keine aktuelle Steuerveranlagung vor, basieren die Tarife auf der letzten Steuerrechnung.
5. Eltern mit einem steuerbaren Vermögen über CHF 500'000 bezahlen die höchste Tarifstufe.
6. Es wird ein Geschwisterrabatt gewährt: Bei zwei Kindern reduziert sich der Gesamtbetrag um 10 %, bei drei und mehr Kindern um 20 %.

Artikel 11 Rechnungsstellung

1. Die Gemeinde stellt die Elternbeiträge halbjährlich im Voraus gemäss Betreuungsvereinbarung in Rechnung. Die Gemeindeverwaltung verschickt die Rechnungen für das kommende Semester jeweils im Juli und im Januar.
2. Werden ausstehende Rechnungen nicht beglichen, kann das Kind aus den Tagesstrukturen ausgeschlossen werden.

Artikel 12 Konflikte

1. In Konfliktsituationen, welche das Verhalten des Kindes betreffen, ziehen die Betreuungspersonen Erziehungsverantwortliche und wenn nötig die Klassenlehrpersonen frühzeitig bei.

Artikel 13 Ausschluss

1. Die Schulleitung kann auf Antrag der Betreuungspersonen Kinder unbefristet von der Betreuung ausschliessen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - a) Gewalttaten an Kindern oder am Personal;
 - b) Strafrechtlich relevantes Verhalten;
 - c) Wiederholte grobe Verstösse gegen die Regeln der Betreuungseinrichtung;
 - d) Unkooperatives Verhalten der Eltern.
2. Ein Ausschluss aus dem Betreuungsangebot soll nach Möglichkeit verhindert werden und stellt die letztmögliche Massnahme dar. Die Beiträge für das laufende Semester werden nicht zurückerstattet.

Artikel 14 Beschwerden

1. Für Anliegen, die nicht direkt mit der Tagesstrukturleitung geklärt werden können, ist die Schulleitung zuständig.

2. Über Ausschlüsse aus den Tagesstrukturen entscheidet die Schulleitung.
3. Gegen Entscheide der Schulleitung kann innert 20 Tagen seit deren Zustellung beim Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Luzern, Bahnhofstrasse 18, 6002 Luzern, Verwaltungsbeschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel einzureichen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Artikel 15 Inkrafttreten und Dokumentenhistorie

1. Die Schulpflege hat diesen Erlass am 14.09.2011 beschlossen.
2. Verabschiedung aktuelle Version: Gemeinderatsitzung vom 04.09.2017.
3. Sämtliche mit der aktuellen Version dieses Erlasses in Widerspruch stehenden kommunalen Erlasse und Beschlüsse sind aufgehoben.

Meierskappel, 04.09. 2017

GEMEINDERAT MEIERSKAPPEL



Konrad Langenegger
Gemeindepräsident

René Dähler
Gemeindeschreiber